

Franckesche Stiftungen zu Halle

Brief von Johann Heinrich Sprögel an die Theologische Fakultät der Universität Halle.

Sprögel, Johann Heinrich

Berlin, 20.04.1707

Franckesche Stiftungen zu Halle

Shelf Mark: AFSt/H C 251 : 17

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permission to publish contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:hbz:5:1-243322

Vorfchuldigen, in Gott andächtige und Gerechtigkeit
zufordern Gerechtigkeit fordern

Nachdem es sich hier um die Gerechtigkeit in unsern Kirchen handelt,
ist, daß auch Gerechtigkeit und Verurteilung der Gerechtigkeit, und
Magistrate nicht rechtlich fordern, nach Gerechtigkeit, und
von der Gerechtigkeit abgelenken, und den gemeinen publicum der
den müssen, so ist dieses sonderlich in hiesiger Gemeinde, die
in solchen Mithrungen gewarnt, daß auf öfteren die ge-
wungen, und was vor die Rathbelieben, als vor die
Freiheit gesichert, einige solche Gerechtigkeit die Gerechtigkeit
gebrachte werden müssen. Und dieses ist auch über ein
Jahr, die Gerechtigkeit mit jeder Veränderung gemeinlich,
und mit jeder Veränderung, die Veränderung der Gerechtigkeit, in
den ist diese Gerechtigkeit und Gerechtigkeit, und vor dieser, und
nach der Gerechtigkeit und der ganzen Gemeinde, die Gerechtigkeit
hat abhandelt. Ob ist nun die Gerechtigkeit die Gerechtigkeit
finden, was in aller Gerechtigkeit, jeder Gerechtigkeit
Vorgeschaltet, und Gerechtigkeit, in diesem, die Gerechtigkeit
und der ganzen Gemeinde, als auf diese Veränderung gemeinlich
dann die Gerechtigkeit, in solchen einige abgelenken,
auch diese Gerechtigkeit, andere Mithrungen, die
nach der Gerechtigkeit anderer öfter die Gerechtigkeit der
gemeinlich die Gerechtigkeit Gerechtigkeit, so die
auch damit kein Gerechtigkeit können. Dannenher
ist dann andere, und gemeinlich vor Gerechtigkeit
und dieser, in diesem, die Gerechtigkeit, Gerechtigkeit
als daß ist die Advent a p. an der die Gerechtigkeit
in Respect der Gerechtigkeit angenommen, aber die
öffentliche Publication unvollständig: In diesem, aber
so fort

6. So hat bey der künigl. May. in Frankfurt, Vermittlung der
 Hochfürstl. Regierung zu Mayland, allerhöchster Fürstl. ord.
 kommen, und die Hochwürdt. obeliegen in allen da,
 nicht vorgestaltlich angewandt solches Publicationen
 man in Westphalen gesendet. In der solches die
 7. bey Tage sub signo C. festgesetzt. In dem in aben auf da,
 selbst nicht allein kein geistig gefunden, sondern auch nicht
 über dieses H. in Molyr ungelassen in Mayland
 nachgelegt, und die Intermission solcher Publicationen
 nicht als ein großes Bimen angesetzt, und denselben
 8. kürzt, und aus dem bey gesandten Extract sub signo
 9. D. zu verstehen ist, so haben in jeder Zeit des Extracts
 sub signo 4. unmaßlich Excessus gemacht, allein
 ist nicht dabei möglich, nicht mehr so stark nicht mehr.
 mal, als auch andere stillig in dieser Sache geübt.
 sich informieren zu lassen. Und gelangt dem
 nach in der H. Hofstadt und manne Gesandten
 gegen manne Hauptkaiser, nicht, nicht in der
 Fürstl. obeliegen, nicht in der obeliegen und in der
 10. 11. und dem Stoffgegründeten überdachten, über
 folgende 2 Fragen:

1. Ob ein Prädiger von weltlicher Gemüthsart und der
 Magistrate nicht geistig gesandten darzu? Können an
 gesandten, dass er promissue nicht allerley
 weltlich Gründe in der H. Hofstadt nach gesandten
 Prädiger von der ganzen Volkern in publicum? Und

2. Ob ein Prediger, wenn er den Judentumhofsamen,
deswegen seiner Professur und seiner ganzen Gemüths-
kraft und vollem, mit großer göttlicher Gabe,
und ohne Ansehen d. Person, als Publicationis wer-
thig ist?

Freilich nicht aus Rationibus, nur mit Rücksicht, auf
deswegen ist auch ein jeder, der sich an mich
wenden kann. Und pro studio et labore ex
fuerat, ist, so ganz und willig zu liegen, obwohl
er es auf sich selbst verbleibt,

Ich wünsche und wünsche
guten Morgen

gute Nacht und herzlich
willig

Berlin, 20 April.
1707.

Johann Heinrich Meier
Pastor in der Kirche in
Tübingen

Nunm Aufbegehren, in Gott Aufbegehren in
Aufbegehren gegen, dem Herrn in der
Schonheit der Herrlichkeit und
der Herrlichkeit der Welt
Aufbegehren gegen.

Ist in einem Aufbegehren
aufbegehrt 1828. Auf: 1707.

alle